

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen

Dritter Teil: Fächer Kapitel: Grundschuldidaktik

für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 14. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Grundschuldidaktik für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste

Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Grundschuldidaktik für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung werden um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Grundschuldidaktik für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Grundschuldidaktik für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Grundschuldidaktik für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vor.

§ 2 Änderung von Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik kann der Prüfungsausschuss abweichend von § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Grundschuldidaktik in besonders begründeten Fällen entscheiden, den Praktikumsnachweis (in den Modulen 05-GSD-SPS01, -SPS02, -EN02, 05-KFD-SPSDEU und -SPSMATH) entfallen zu lassen.

- (2) Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die schulpraktischen Übungen bzw. die fachdidaktischen Praktika nicht in Präsenz stattfinden können.

§ 3 Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung Dritter Teil: Fächer, Kapitel Grundschuldidaktik für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vorgesehenen Prüfungsleistung die folgenden Ersatzprüfungsleistungen:

Module	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung
05-GSD-EN01 (GS)	Klausur	Erstellung eines Erklärvideos (10 Min.)
05-GSD-SPO01 (GS) 05-GSD-SP04 (SP) 05-GSD-SPO02 (GS) 05-GSD-WERK01 (GS/SP) 05-GSD-WERK02 (GS) 05-GSD-WERK04 (SP)	fachpraktische Prüfung (alle Module)	Hausarbeit (6 Wochen Abgabefrist; alle Module)
05-GSD-SACH02 (GS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit (6 Wochen Abgabefrist)
05-GSD-SACH03 (GS/SP)	mündliche Prüfung	Erstellung eines Podcast (10 Min.)
05-GSD-SPS01 (GS) 05-KFD-SPSDEU (GS) 05-KFD-SPSMATH (GS)	Praktikumsbericht	Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit)
05-GSD-SPO03 (GS) 05-GSD-SPO05 (SP) 05-GSD-WERK03 (GS)	Projektarbeit	Portfolio
05-GSD-EN02 (GS)	schulpraktische Leistung	Portfolio

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 9. Dezember 2020 beschlossen. Sie wurde am 14. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 19. Januar 2021 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.

Leipzig, den 12. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin